



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06.02.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Benrath, Blatt 14171,

BV Ifd. Nr. 1

76,79/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Benrath, Flur 26, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, Südallee 99, 99 a, 99 b, 99c, Größe: 892 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung im Dach- und Galerigeschoss nebst Terrasse und Kellerraum im Untergeschoss.

Teileigentumsgrundbuch von Benrath, Blatt 14182,

BV Ifd. Nr. 1

11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Benrath, Flur 26, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, Südallee 99, 99 a, 99 b, 99 c, Größe: 892 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 18 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz im Untergeschoss.

versteigert werden.

Wohnungseigentum Nr. 7, im Dachgeschoss und Galerigeschoss gelegen, mit rd. 79 m² Größe aufgeteilt in 1 Zimmer, Küche, Diele, WC, Terrasse im Dachgeschoss und 2 Zimmer, Flur, Bad, Abstellraum im Galerigeschoss sowie ein Kellerraum.

Teileigentum Nr, 18 , Tiefgaragenstellplatz.

Die Wohnung nebst Tiefgaragenstellplatz liegt im Stadtteil Düsseldorf-Benrath.

Es handelt sich um eine Wohnung in einem voll unterkellerten 2geschossiges Wohnhaus als Wohnungseigentumsanlage mit insgesamt 9 Wohneinheiten und 11 Tiefgaragenstellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

420.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Benrath Blatt 14182, lfd. Nr. 1 25.000,00 €
- Gemarkung Benrath Blatt 14171, lfd. Nr. 1 395.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.